



GEMEINDE BEVER

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ (GWG)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31.08.1999/03.12.2008

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Bever

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom **1. Januar 2008** (GWG).

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 31.08.1999 / ergänzt **am 3. Dezember 2008 (Artikel 3)**.

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht Art. 1

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Vollzug Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Gesuch Art. 3

¹Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für die Führung eines Betriebes sind rechtzeitig vor Aufnahme der gastgewerblichen Tätigkeit einzureichen. Dasselbe gilt bei Betriebsübernahmen oder Durchführung von Anlässen (ABzGWG Artikel 1⁵).

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der **berechtigten** Person
- b) **genaue** Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) **genaue** Bezeichnung **der** Nebenbetriebe
- d) **bei befristeter Bewilligung deren Dauer**

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriebene Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG
- c) **Nachweis fehlender Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung**
- d) **Betriebungsauszug (auf spezielle Aufforderung hin)**

Erteilung Art. 4

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Anlasses schriftlich erteilt.

Auflagen Art. 5

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Art. 6

¹Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

² Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Kleinhandel mit Gebrannten Wasser Art. 7

¹Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder der Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

²Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

1. Betriebe Art. 8

a) im Allgemeinen

Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

b) Ausnahmen

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten festgelegt werden.

2. Anlässe Art. 9

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

IV Gebühren

Bewilligungsgebühr Art. 10

¹Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
- b) für Anlässe Fr. 50.00 bis Fr. 300.00
- c) für Vergrösserungen, Verlegungen, Änderungen der Betriebsart Fr. 50.00 bis Fr. 300.00

²Bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Besondere Gebühren Art. 11

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

V Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Im Allgemeinen Art. 12

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Rechtsmittel Art. 13

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 14

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 15

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 4. Mai 1995 / 15. August 1995 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Übergangsbstimmungen Art. 16

¹Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

²Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sind hängige Verfahren nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Inkrafttreten Art. 17

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Bever am 31. August 1999, **ergänzt am 3. Dezember 2008 (Artikel 3).**

Der Präsident:


B. Giovanoli



Der Aktuar:


R. Roffler